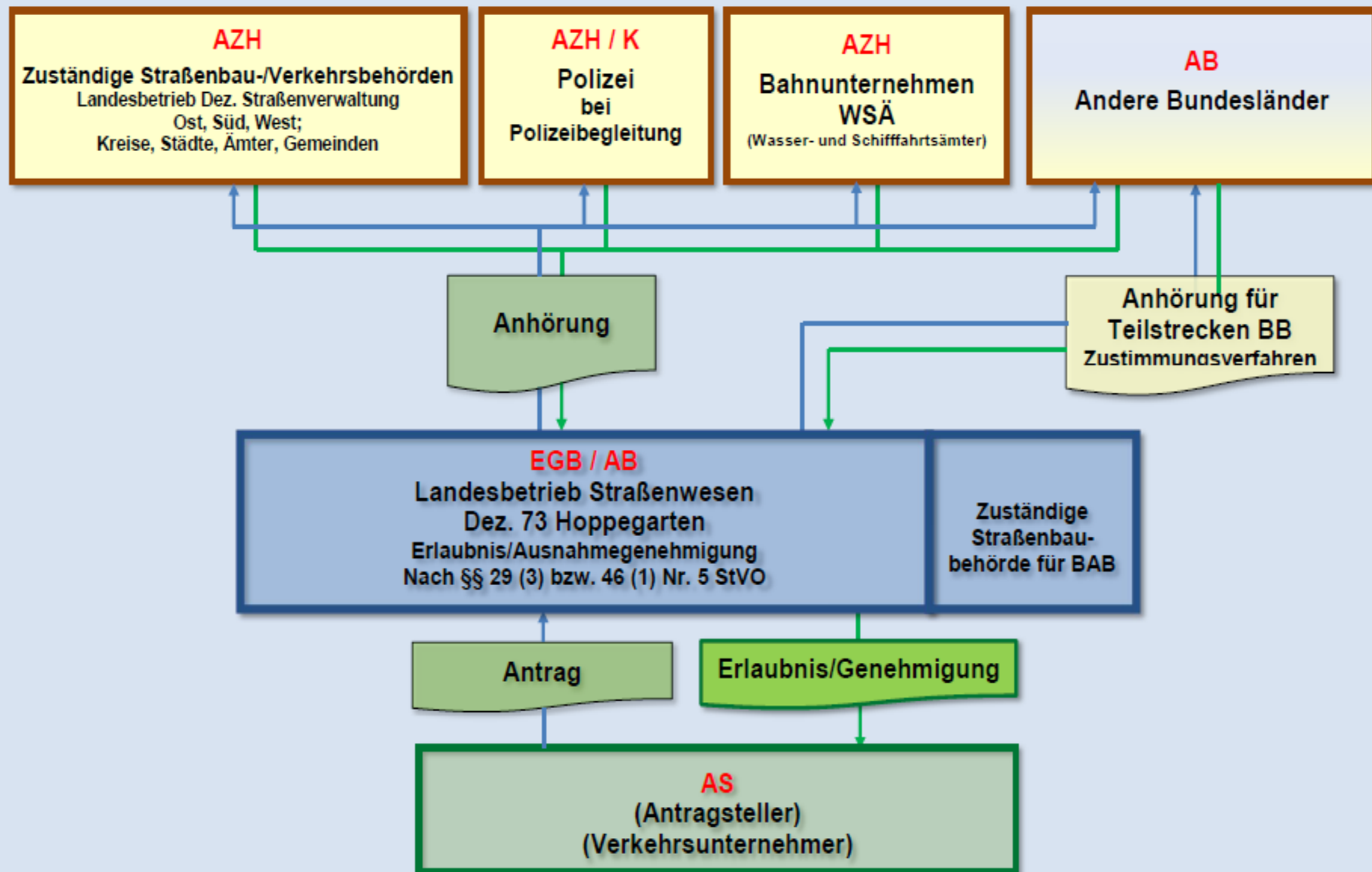


**Hinweise zur Beantragung von
Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen
im Land Brandenburg
sowie zum
Verfahrensmanagement für Großraum- und
Schwerverkehr**



Gesetzliche Grundlagen für Großraum- und Schwertransporte

nach StVO §§ 29 (3) und 46 (1) Nr. 5

Gründe

Die Abmessungsgrenzwerte von
Sattelkraftfahrzeug oder Zug werden durch
Ladung
überschritten
(§§ 18 und 22 StVO)

Die Gewichts- und / oder
Abmessungsgrenzwerte werden auf Grund
der **Fahrzeugart**
überschritten
(§§ 32 und 34 StVZO)

Fahrzeugzulassung

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) §18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

(1) Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, gilt das gleiche auch für diese. Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein

Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) § 22 Ladung

(2) Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 32 Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen:

Breite:	2,55m / 3,00m		
Höhe:	4,00m		
Länge:	12,00m / 15,50m – 16,50m	18,00m – 18,75m	
	(Einzel)	(Sattelzüge)	(Züge)

§ 34 Achslast und Gesamtgewicht.

(4) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern ...darf die **zulässige Achslast** folgende Werte nicht übersteigen:

Einzelachslast	10,0 t
Einzelachslast (angetrieben)	11,5 t
...darf das zulässige Gesamtgewicht unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten folgende Werte nicht übersteigen:	
Fahrzeuge mit nicht mehr als 2 Achsen	18 t
Züge und Sattelzüge mit 4 Achsen	36 t
Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen	40 t
Sattelzug, 3achsige SZM + Sattelanhänger (2/3 Achsen)	44 t
(Kombiverkehr mit einem ISO-Container von 40 Fuß)	

Ausnahmegenehmigung
Gemäß Richtlinien zu § 70 StVZO
Beantragung beim LbV

Transport

Ausnahmegenehmigung
Gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV)
Nach § 46 Absatz 1 Nr. 5 StVO

Erlaubnis
Gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV)
Nach § 29 Absatz 3 StVO

Grenzwerte für Leerfahrt, Lastfahrt und Ladung in Bezug zur Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO und von Beantragung von Dauergenehmigungen

Leerfahrt:

keine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig bei nachfolgenden Transportparametern:

Lkw-Zug: Länge = 18,75 m Breite = 2,55 m

Sattelzug: Länge = 16,50 m Breite = 2,55 m

Lastfahrt:

ohne Anhörung (**bis 3 Jahre bundesweit**) bei nachfolgenden Transportparametern:

Länge ≤ 22,00 m Breite ≤ 3,00 m Höhe ≤ 4,00 m Gesamtgewicht max. 41,8 t

Ladung:

teilbare Ladung: Gesamtgewicht ≤ 40 t (**keine** Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO notwendig)

unteilbare Ladung: Gesamtgewicht > 40 t (Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO **notwendig**)

Werden im Zuge des Antrages auf Großraum- und Schwerverkehr (GST) weitere Sondernutzungsanordnungen für die Benutzung und Befahrung der Autobahn sowie Bundes- und Landesstraßen notwendig, sind diese möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn zu stellen.

Das bundesweite Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte

VEMAGS ist das internetbasierte Online-Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte der 16 Bundesländer und des Bundes.

Seit dem Betriebsstart von VEMAGS im August 2007 wurden bundesweit mehr als 500.000 Anträge von europaweit über 6.000 Antragstellern bei den 1.300 zuständigen Behörden im ganzen Bundesgebiet gestellt und über das System genehmigt.

Mit Klick auf den Link <http://www.vemags.de/> können Sie sich einen Überblick über das Online-Genehmigungsverfahren VEMAGS verschaffen.

VEMAGS® ist eine reine Online-Anwendung. Sie benötigen lediglich einen Internet-Browser (z.B. Mozilla Firefox, Microsoft Edge Chromium, Google Chrome) – es muss keine Software auf Ihrem Rechner installiert werden.

Vorgang der VEMAGS – Registrierung der Antragsteller (AS) für das Land Brandenburg

Derzeit erfolgt die Umstellung der Beantragung und Bearbeitung von Großraum- und Schwertransporte auf das internetbasierende System VEMAGS.

Damit sind die Antragsteller in der Lage, ihre Anträge in VEMAGS zu stellen und den Stand der Bearbeitung zu verfolgen.

Um VEMAGS zu nutzen, ist eine Registrierung in VEMAGS sowie die Zusendung einer Haftungserklärung notwendig.

1. Bitte registrieren Sie sich mit Klick auf nachfolgendem Link:

<https://applikation.vemags.de/>

2. Nachdem Sie sich registriert haben, füllen Sie bitte die Haftungserklärung aus und faxen diese an die angegebene Faxnummer **03342 249 - 1112** zurück.

Die Haftungserklärung wird in VEMAGS zu Ihrer Firma hinterlegt und **gilt auch für zukünftig zu stellende Anträge.**

Beachten Sie dabei, dass:

- Ihre vollständige Anschrift angegeben ist,
- Sie ein längerfristiges Datum angegeben haben, bis wann diese Haftungserklärung gültig sein soll:
31.12.2030 - (bitte Datum angeben bei),
- Ihr Firmenstempel enthalten ist und
- Derjenige unterschreibt, der als berechtigter Antragsteller bei der Registrierung angegeben wurde.

Sie erhalten vom VEMAGS-System per Email die Nachricht über Ihre erfolgreiche Freischaltung. Ab diesem Zeitpunkt können Sie sich mit Ihren bei der Registrierung selbst gewählten Zugangsdaten in VEMAGS einloggen.

Danach erfassen, speichern und stellen Sie bitte alle Anträge selbst in VEMAGS.

Bei Fragen und Problemen melden Sie sich bitte unter der Telefonnummer **03342 – 249 - 1198**

Weitere Links und Kontakte:

Allgemeine bundesweite VEMAGS - Startseite:

<http://www.vemags.de/>

VEMAGS – Login - Seite:

<https://applikation.vemags.de>

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 70 STVZO:

<http://www.lbv.brandenburg.de/810.htm>

Ausgewählte Ansprechpartner außerhalb des LBV:

<http://www.lbv.brandenburg.de/817.htm>

Liste der Landesbeauftragten der Bundesländer:

<http://www.vemags.de/kontakt/>

Landesbeauftragte VEMAGS Land Brandenburg:

Dieling, Maik Tel.: 03342/249-1093
Fax: 03342/355-455 eMail:
Maik.Dieling@ls.brandenburg.de

Müller, Astrid Tel.: 03342/249-1120
Fax: 03342/355-455 eMail:
Astrid.Mueller@ls.brandenburg.de